

Bestattungskosten nach § 74 SGB XII – notwendige Unterlagen

- 1.) Folgende Unterlagen werden grundsätzlich für einen Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII benötigt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Auflistung jedoch nicht abschließend ist und ggf. weitere Unterlagen zu einer umfassenden Prüfung benötigt werden:
 - vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag (als Download erhältlich)
 - eine Kopie Ihres Personalausweises
 - Kopie der Sterbeurkunde (nach Erhalt)
 - Kurze Erklärung zu evtl. vorhandenen Nachlass:
 - Erklärung über die Einkommens- und Vermögenssituation der/des Verstorbenen
 - komplette und sortierte Kontoauszüge der/des Verstorbenen [*letzte drei Monate vor Sterbedatum*] (insbesondere im Zeitraum des Todes)

- 2.) Folgende Unterlagen vom Antragssteller und seines nicht getrennt lebenden Ehepartners, oder der mit diesem in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft lebenden Person sind hier einzureichen:
 - Nachweise der Einkommensverhältnisse: z.B. Gehaltsabrechnungen [*letzte drei Monate vor Antragstellung*]
 - die kompletten und sortierten Kontoauszüge aller Konten [*letzte drei Monate vor Antragstellung*]
 - ausgefüllte Vermieterbescheinigung (als Download erhältlich)
 - ggf. Nachweise über die monatlichen Beiträge zur Hausrat- und Haftpflichtversicherung
 - Nachweis des Vermögens (Bar-, Spar- und Grundvermögen, aktuelle Rückkaufswerte von Lebensversicherungen, usw.) bzw. ausdrückliche schriftliche Erklärung, dass solches nicht vorhanden ist
 - Ggf. Bestattungsverfügung vom Gesundheitsamt der Hansestadt Lübeck/
Gebührenbescheid der örtlichen Ordnungsbehörde
 - Ggf. Nachweis über die Erbausschlagung

- 3.) Sofern weitere Erben vorhanden sind, sind von diesen ein komplett ausgefüllter und unterschriebener Wirtschaftsfragebogen (als Download erhältlich), sowie grundsätzlich alle der unter Punkt 2.) genannten Unterlagen einzureichen.

- 4.) **Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei dieser Antragsstellung gemäß § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) die Verpflichtung besteht, alle Tatsachen anzugeben, die für die hiesige Leistung erheblich sind, Änderungen in den Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen sowie auf Verlangen Beweismittel vorzulegen.**

Wenn dieser Mitwirkungspflicht nicht nachkommen wird, können die Leistungen gemäß § 66 SGBI ganz oder teilweise versagt werden.